

welcher mit dem ausschließlichen Rechte der Bervielfältigung auf mechanischem Wege vereinbar ist, und er darf es z. B. vorlesen, vorsingen, darstellen lassen; allein es ist eine durchaus unstatthafte Anmaßung, ein bereits im Buchhandel erschienenes Werk, vor Ablauf des Verlagscontractes, anderweit herauszugeben oder dasselbe in eine Sammlung aufzunehmen, und es darf dieß selbst in dem Falle nicht geschehen, wenn dasselbe Veränderungen oder Verbesserungen erfahren hätte, sobald diese Veränderungen demselben nicht den Charakter eines ganz neuen Werkes aufprägen. Von dem Autor ist auch die Bestimmung des Verkaufspreises abhängig, geht jedoch auf den Verleger über, sofern der Verlagscontract keine Bestimmung darüber enthält, und dieser ist auch berechtigt, die ganze Auflage eines Buches an einen anderen Verleger zu verkaufen, nicht aber befugt, ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors das erworbene Verlagsrecht selbst auf einen Dritten zu übertragen, und bei der Beurtheilung aller denkbaren Verhältnisse zwischen Autor und Verleger ist wohl im Auge zu behalten, einerseits, daß dem Autor die Ausübung der an dem Buche ihm verbleibenden Proprietätsrechte in allen Fällen ungeschmälert bleiben muß, und andererseits, daß auf den Verleger durch den Verlagscontract keine Rechte übergehen, außer denen, die ihm ausdrücklich übertragen werden und welche unumgänglich nothwendig sind, um denselben in den Stand zu setzen, der übernommenen Verpflichtung zu genügen.

Seit dem 14. März 1838 besteht als anerkannte Corporation die unter dem Namen Börsenverein der Deutschen Buchhändler gebildete Vereinigung derselben, mit dem ausgesprochenen und anerkannten Zweck der gemeinsamen Verhandlung und Betreibung der allgemeinen Angelegenheiten des Buch- und Kunsthandels, einschließlich des Musikalien- und Landchartenhandels, und der Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs, insbesondere der jährlichen Abrechnungen. Jeder legal berechtigte Buch- und Kunsthändler, sowohl des Inlandes wie des Auslandes ist aufnahmefähig, und schon vor dem Bundesbeschlusse vom 9. Novbr. 1837 war jedes Mitglied des Börsenvereins bei Vermeidung der Ausschließung verpflichtet, sich des Nachdruckes und des Nachdruckvertriebes gänzlich zu enthalten; auch gingen von diesem Vereine die Vorschläge zu Feststellung des literarischen Eigenthumes aus, welchen Preußen im Gesetz vom 11. Juni

1837 ihren wesentlichen Tendenzen nach gesetzliche Kraft ertheilt hat. Der Börsenverein ist Mitbesitzer der Deutschen Buchhändlerbörse und unter seinen besonderen Einrichtungen zeichnet sich die Errichtung einer Vergleichsdeputation aus, an welche alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu bringen sind, bevor dieselben zur gerichtlichen Verhandlung gezogen werden.

Literatur.

Schulz, Otto August, Gutenberg oder Geschichte der Buchdruckerkunst von ihrem Ursprung bis zur Gegenwart. Mit 8 Holzschnitten. gr. 8. 8 Bogen. Leipzig, Schulz u. Thomas.

Mit großem Interesse hat Referent das vorliegende Werk des Herrn Schulz, welcher sich bereits als Schriftsteller durch mehrere bibliographische Werke vortheilhaft bekannt gemacht hat, gelesen. In gedrängter, jedoch gediegener Kürze führt uns derselbe die Erfindung und Ausbreitung der Buchdruckerkunst vor. Das reiche Material, welches dem Verfasser zu Gebote stand, hätte ihn leicht zu einem weit umfangreicheren Werke verleiten können, und er ist daher zu loben, daß er sich selbst Schranken setzte, und nur den Kern davon herausnahm. Die chronologische Tabelle der Städte, in denen von 1450 bis 1550 die Buchdruckerkunst ausgeübt wurde, nebst den Namen der Druckherren, so weit sich solche nachweisen ließen, ist von besonderem Interesse. Die beigegebenen 8 Holzschnitte, von denen sich besonders die Platte mit dem heiligen Christoph als historisch merkwürdig auszeichnet, sind durchgehend gelungen.

Miscelle.

Joseph J. Kraszewski. Dieser junge Dichter wird seit einiger Zeit als einer der begabtesten Polnischen Schriftsteller genannt. In Polhynien geboren, hat er in Wilna seine Studien gemacht und dort bereits eine Sammlung seiner Dichtungen sowie seiner „literarischen, phantastischen und historischen Ausflüge“ herausgegeben. Gegenwärtig ist er mit einer Geschichte von Wilna beschäftigt, deren erste Abtheilung ebenfalls bereits erschienen ist.

Verantwortlicher Redacteur J. G. Stadler.

Bekanntm a n g e n.

Pränumerations- und Subscriptions-Anzeigen.

[791.] **Leibnitzii opera philos. ed. Erdmann** betreffend.

Ich ersuche die Handlungen, welche statt des Subscriptionspreises von 4. s. 12 g. netto noch den Pränumerationspreis von 3. s. 18 g. für obiges Werk genießen wollen, mir den Betrag bis spätestens Ende dieses Monats gefälligst in Leipzig zahlen lassen zu wollen, indem ich es laut meinem Circulair vom 1. Juli v. J. später nur zum Subscriptionspreis verrechnen kann.

Da der restgeschriebene zweite Band (Bogen 55 bis 100) im Druck fast vollendet ist und in kurzem ausgegeben wird, so bitte ich zugleich um genaue Angabe der Continuation.

Berlin, 10. Febr. 1840.

G. Lichler.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[792.] Bei C. A. Wolff in Berlin wird nächstens erscheinen und auf Verlangen versendet werden:

Würze Geschichte

der

Buchdruckerkunst

von

J. A. Wischou,

Consistorialassessor und Professor.

Mit Holzsichen.